

HANDICAP UND RECHT

07 / 2023 (17.10.2023)

BVG: Bindungswirkung, Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, Weiterversicherung nach Art. 26a BVG

In seinem Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#), befasste sich das Bundesgericht mit drei massgebenden Fragen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge: Bindungswirkung der Feststellungen der IV, Eintritt der für die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Invalidenleistungen massgebenden Arbeitsunfähigkeit und Voraussetzungen für die Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG.

Dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#), liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine bis Ende September 2016 bei einer Bank angestellte und bei der Pensionskasse Graubünden vorsorgeversicherte Frau meldete sich aufgrund von Sehproblemen im Herbst 2016 bei der Invalidenversicherung (IV) an. Im Januar 2017 wurde ein gutartiger Hirntumor (Meningeom) operativ entfernt und nach beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV war die Frau ab Sommer 2018 wieder voll arbeitsfähig. Ab Mitte Oktober 2018 war sie sodann unbedeutend bei einem neuen Arbeitgeber angestellt und bei der Glarner Pensionskasse vorsorgeversichert. Im Herbst 2018 trat ein Rezidiv des Meningeoms auf und die Frau musste im Dezember 2018 erneut operiert werden. Bei dieser Operation wurde eine Schlagader des Gehirns verletzt, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen

sowie zu einer Invalidität und einer Hilflosigkeit führte.

Aufgrund einer Beschwerde gegen den daraufhin ergangenen IV-Entscheid stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus fest, dass die IV der Frau von Juli 2017 bis September 2018 sowie ab Dezember 2018 eine ganze IV-Rente auszurichten hat.

Daraufhin gelangte die Frau an die Glarner Pensionskasse, bei der sie ab Mitte Oktober 2018 vorsorgeversichert war, und beantragte die Ausrichtung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Die Glarner Pensionskasse lehnte ihre Zuständigkeit ab und schloss die Frau rückwirkend von der Vorsorgeversicherung aus. Als Grund gab sie an, gestützt auf Art. 26a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sei die Frau bei der ehemaligen Pensionskasse Graubünden weiterversichert.

In der Folge erhob die Frau eine Klage gegen die Glarner Pensionskasse. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hiess die Klage gut und verpflichtete die Glarner Pensionskasse zur Ausrichtung von Invalidenleistungen. Daraufhin gelangte die Glarner Pensionskasse an das Bundesgericht und machte geltend, dass die vor dem Stellenantritt im Oktober 2018 eingetretene Arbeitsunfähigkeit für die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Invalidenleistungen massgebend sei. Für den Fall, dass doch die im Dezember 2018 eingetretene Arbeitsunfähigkeit massgebend sein soll, entfalle die Leistungspflicht der Glarner Pensionskasse, weil die Frau gestützt auf Art. 26a BVG bei der früheren Pensionskasse Graubünden weiterversichert gewesen sei.

Mit Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#), wies das Bundesgericht die Beschwerde der Glarner Pensionskasse ab und stützte den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus. Damit bestätigte es: Die in der Zwischenzeit verstorbene Frau hatte Anspruch auf Ausrichtung von Invalidenleistungen der Glarner Pensionskasse. In seinem Urteil hatte das Bundesgericht drei massgebende Fragen zu beantworten, auf die wir nachfolgende der Reihe nach eingehen. Diese sind:

- Entfallen die Feststellungen der IV bzw. des Verwaltungsgerichts Glarus im IV-Beschwerdeverfahren gegenüber der Glarner Pensionskasse Bindungswirkung?
- Wann ist die für die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge massgebende Arbeitsunfähigkeit im vorliegenden Fall eingetreten?
- Liegt im vorliegenden Fall eine Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG bei der ehemaligen Pensionskasse Graubünden vor?

Bindungswirkung

In seinem Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#), hält das Bundesgericht zunächst fest: Von der IV im IV-Verfahren getroffene Feststellungen sind für die Pensionskassen grundsätzlich verbindlich. Diese Bindungswirkung setzt aber voraus, dass die Pensionskasse in das IV-Verfahren einbezogen wurde, indem ihr der IV-Vorbescheid bzw. die IV-Verfügung zugestellt wurden und sie die Möglichkeit hatte, hiergegen Rechtsmittel zu ergreifen. Für die Bindungswirkung ist weiter vorausgesetzt, dass die Betrachtungsweise der IV nicht offensichtlich unhaltbar erscheint und dass die konkrete Fragestellung bei der Anspruchsbeurteilung für die IV entscheidend gewesen ist. Zudem ist eine Pensionskasse nur dann an die Feststellungen der IV gebunden, wenn die IV-rechtlichen und die vorsorgerechtlichen Fragestellungen gleich oder vergleichbar sind.

Im zu beurteilenden Fall hält das Bundesgericht fest, das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus habe im IV-Beschwerdeverfahren unter Hinweis auf Art. 29^{bis} Invalidenversicherungsverordnung (IVV) zwar festgehalten, dass aufgrund der auf «dasselbe Leiden» zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit kein neues Wartejahr zu erfüllen sei, so dass ab Dezember 2018 erneut Anspruch auf eine ganze IV-Rente bestehe. Art. 29^{bis} IVV, wonach dann nicht erneut ein Wartejahr abzuwarten ist, wenn die IV-Rente nach Verminderung des IV-Grades aufgehoben wird, der IV-Grad jedoch in den folgenden 3 Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit wieder ein rentenbegründendes Ausmass erreicht, betrifft gemäss Bundesgericht aber eine rein IV-rechtliche Fragestellung. Da diese nicht mit der vorsorgerechtlichen Fragestellung der Zuständigkeit zur Ausrichtung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge vergleichbar ist, entfällt

gemäss Bundesgericht eine Bindungswirkung des IV-Entscheids für die Glarner Pensionskasse.

Zuständigkeit zur Ausrichtung von Invalidenleistungen

In seinem Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#), führt das Bundesgericht weiter aus: Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge hat eine Person, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war (vgl. Art. 23 lit. a BVG). Für die Ausrichtung von Invalidenleistungen ist demnach diejenige Vorsorgeeinrichtung zuständig, bei welcher die Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur späteren Invalidität geführt hat, versichert war. Rechtssprechungsgemäss ist die Arbeitsunfähigkeit relevant, sobald sie mindestens 20% beträgt. Zudem ist erforderlich, dass zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Gemäss Bundesgericht ist der sachliche Zusammenhang gegeben, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zur Ausrichtung einer IV-Rente der IV geführt hat, im Wesentlichen dieselbe ist, die während des Versicherungsverhältnisses mit der betreffenden Pensionskasse zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% geführt hat. In Bezug auf den zeitlichen Zusammenhang verweist es auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach ein solcher dann nicht mehr gegeben ist und als unterbrochen gilt, wenn in einer angepassten Tätigkeit während mehr als 3 Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80% besteht.

Im zu beurteilenden Fall der Frau musste das Bundesgericht darüber entscheiden, ob zwischen der ab Sommer 2016 (d.h. noch während des Vorsorgeverhältnisses mit der

Pensionskasse Graubünden) bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der infolge der Operation vom Dezember 2018 (somit während des Vorsorgeverhältnisses mit der Glarner Pensionskasse) eingetretenen invalidisierenden Beeinträchtigung ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Da die Frau nach der erstmaligen Operation von Juli bis Dezember 2018 voll arbeitsfähig gewesen ist, kommt das Bundesgericht in seinem Urteil zum Schluss, dass der zeitliche Zusammenhang unterbrochen wurde.

Für den sachlichen Zusammenhang fasst das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zusammen:

- Entscheidend sind Charakter und Beschaffenheit des Leidens.
- Ein blosser Kausalzusammenhang zwischen den zu vergleichenden gesundheitlichen Zuständen allein begründet keinen engen sachlichen Zusammenhang.
- Die letztlich invalidisierende Gesundheitsschädigung muss das Krankheitsgeschehen schon erkennbar und in wesentlichem Ausmass mitgeprägt haben, als das fragliche Vorsorgeverhältnis noch bestand.
- Das Hinzutreten eines neuen, eine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit bewirkenden Elements schliesst den sachlichen Zusammenhang nicht aus.
- Ein geradezu identisches Erscheinungsbild ist nicht vorausgesetzt, zumal sich die Symptomatik von fortschreitenden Krankheiten im Verlauf auch deutlich verändern kann.
- Die zu vergleichenden pathologischen Zustände müssen einem einheitlichen, kontinuierlichen Geschehen mit einem im Kern gemeinsamen Entstehungsgrund zugeordnet werden können.

Im zu beurteilenden Fall kommt das Bundesgericht sodann zum Schluss, dass bei der Frau aus einer fehlgeschlagenen Behandlung des ursprünglichen Leidens eine komplett anders beschaffene schwere Gesundheitsschädigung entstanden ist und die Operationsfolgen nicht Bestandteil des bisherigen Leidens waren. Vielmehr überlagerten die Operationsfolgen das ursprüngliche Leiden und dessen Auswirkungen. Das Bundesgericht erachtete die im Dezember 2018 entstandene Arbeitsunfähigkeit daher als ein neues versichertes Ereignis bzw. einen neuen Vorsorgefall.

Weiterversicherung nach Art. 26a BVG

Vor Bundesgericht berief sich die Glarner Pensionskasse darauf, dass die Frau im Sinne von Art. 26a Abs. 1 BVG weiterhin bei der vormaligen Pensionskasse Graubünden versichert und somit gar nicht der Glarner Pensionskasse unterstellt gewesen sei. Hierzu führt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#) aus, Art. 26a Abs. 1 BVG sehe vor, dass eine Person nach der Herabsetzung oder Aufhebung ihrer IV-Rente während 3 Jahren bei der leistungspflichtigen Pensionskasse versichert bleibt, wenn sie davor an Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a Invalidenversicherungsgesetz (IVG) teilgenommen hat oder wenn ihre IV-Rente wegen der Wiederaufnahme oder Erhöhung einer Erwerbstätigkeit herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Gemäss Bundesgericht löst nun aber nicht jeder Fall, in dem eine IV-Rente nach der Durchführung von beruflichen Massnahmen herabgesetzt oder aufgehoben wird, eine provisorische Weiterversicherung nach Art. 26a BVG aus. Diese umfasst vielmehr nur Rentenbeziehende mit Eingliederungspotential, bei denen sich weder der Gesundheitszustand noch die erwerblichen Verhältnisse anspruchrelevant verändert haben – also «Eingliederung aus Rente». Fälle, in denen die Herabsetzung

oder Aufhebung der IV-Rente im Revisionsverfahren und nach beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit dem Ziel der Verwertung des verbesserten Leistungsvermögens erfolgte, richten sich nicht nach Art. 26a BVG.

Im zu beurteilenden Fall hält das Bundesgericht fest, dass die Frau nach ihrer ersten Operation von Sommer 2017 bis Mitte 2018 zwar an beruflichen Massnahmen teilgenommen hatte. Dabei ging es aber nicht um die Aktivierung des Eingliederungspotentials, sondern um eine erwerbsorientierte Anpassung an den nach der ersten Operation bestandenen verbesserten Gesundheitszustand. Gemäss Bundesgericht war eine Weiterversicherung bei der Pensionskasse Graubünden gemäss Art. 26a BVG daher nicht gegeben.

Bundesgericht bejaht Anspruch auf Invalidenleistungen

In seinem Urteil vom 19. Juli 2023, [9C 381/2022](#) kommt das Bundesgericht also zum Schluss, dass im vorliegenden Fall

- die Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus im IV-Beschwerdeverfahren gegenüber der Glarner Pensionskasse keine Bindungswirkung haben,
- die für die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge massgebende Arbeitsunfähigkeit im Dezember 2018 eingetreten ist und
- keine Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG bei der ehemaligen Pensionskasse Graubünden vorgelegen hat.

Folglich wies das Bundesgericht die Beschwerde der Glarner Pensionskasse ab und stützte den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus. Damit bestä-

tigte das Bundesgericht: Die in der Zwischenzeit verstorbene Frau hatte Anspruch

auf Ausrichtung von Invalidenleistungen der Glarner Pensionskasse.

Impressum

Autorinnen: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen
Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)